



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 173/22 ER

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste
gen

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 6 AS 173/22 ER 50 34

Telefon
(0 61 31) 141--

Datum

19.09.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
auf das o.g. neue Aktenzeichen wird hingewiesen. Mit Schreiben vom 26.08.2022 haben
Sie auf
Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die
noch keine
erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Das SG hat im Beschluss vom 01.08.2022
(zutreffend nur)
über Ihr Begehren der Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen
rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei
erforderlichen
Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten Ihrer Ex-Frau“ entschieden (so Ihr Schreiben
vom
24.07.2022). Es waren daher beim Landessozialgericht drei weitere ER-Verfahren

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

einzutragen.
Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktz: L 6 AS 174/22 ER

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:

9:00 - 12:00 Uhr und

13:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0

Telefax: (0 61 31) 141-50 00

Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle

Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz

Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 175/22 ER

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste
gen

Mit PZU

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 6 AS 175/22 ER

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 34

Datum
21.09.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./.. Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.09.2022
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:
9:00- 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 9:00- 13:00 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

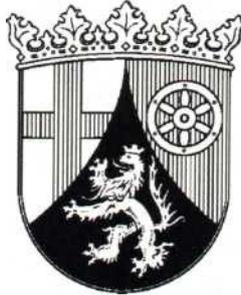
Bus bis Haltestelle B
auhofstraße/LB B W

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Abschrift

Aktenzeichen:
L6 AS 175/22 ER



LANDES SOZIALGERICHT RHEINLAND- PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871

Theisbergstegen

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße
49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20. Sep-
tember 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

beschlossen:

m

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Gründe:

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art. 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl. Landessozialgericht <LSG> Bayern Beschluss vom 03.12.2015, L 11 AS 775/15 ER, juris Rn. 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009, L 16 AR 4/08, juris Rn. 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006, L 1 B 77/06 KR ER, juris Rn. 1; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 98 Rn. 2 m.w.N.).

Das von dem Antragsteller angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Antragsteller neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich auf Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Das SG hat im Beschluss vom 01.08.2022 (zutreffend nur) über das Begehren des Antragstellers der Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“ entschieden (vgl. das Schreiben des Antragstellers vom 24.07.2022). Mit dem o.g. Schreiben hat der Antragsteller nun vor dem LSG unter (5) weiter beantragt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, „dem Antragsteller (pp) die derzeit immer noch benötigten Leistungen, wie beantragt am 27.01.2021 [etc. usw.!], zu bewilligen“. Bzgl. dieses Begehren ist das LSG instanziell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung

gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Nachdem zu dem genannten Begehren des Antragstellers noch keine Entscheidung des SG vorliegt und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG eindeutig nicht gegeben sind, war das Verfahren entsprechend zu verweisen. Da es sich vorliegend um einen Eilrechtsschutz handelt, hat der Senat von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen. Da für den Antragsteller das Verfahren kostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), ist die Verweisung für ihn auch nicht nachteilig. Ein Ermessen bzgl. der Verweisung steht dem Senat nicht zu; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zwingend zu verweisen (vgl. § 17a Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem SG vorbehalten (§ 98 Satz 1 SGG i.V.m. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

gez. Widersinn

gez. Balmert

gez. Prange

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 175/22 ER

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste
gen

Mit PZU

Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen (Bitte
stets angeben!)
L 6 AS 173/22 ER

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 34

Datum
21.09.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.09.2022
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag: 9:00-
12:00 Uhr und 13:30- 15:30
Uhr Freitag: 9:00 - 13:00

Uhr

Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle
Bahnhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen:
L6 AS 173/22 ER



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871

Theisbergstegen

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße
49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20.
September 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

beschlossen:

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsver-
fassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach
Anhearing der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vor-
das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Gründe:

schriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art. 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl. Landessozialgericht <LSG> Bayern Beschluss vom 03.12.2015, L 11 AS 775/15 ER, juris Rn. 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009, L 16 AR 4/08, juris Rn. 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006, L 1 B 77/06 KR ER, juris Rn. 1; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 98 Rn. 2 m.w.N.).

Das von dem Antragsteller angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Antragsteller neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich auf Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Das SG hat im Beschluss vom 01.08.2022 (zutreffend nur) über das Begehren des Antragstellers der Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“ entschieden (vgl. das Schreiben des Antragstellers vom 24.07.2022). Mit dem o.g. Schreiben hat der Antragsteller nun vor dem LSG unter (3) weiter beantragt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, „nun endlich mal die in dem Zusammenhang mit der Erstellung eines „Gutachten“ [= in Anführungszeichen] vom 11.11.2020 (AZ PD 2020-019) erfolgte Abschrift des betreffenden „Begutachtungstermin“ an ihn auszuhändigen. Bzgl. dieses Begehren ist das LSG instanziell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die

Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Nachdem zu dem genannten Begehren des Antragstellers noch keine Entscheidung des SG vorliegt und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG eindeutig nicht gegeben sind, war das Verfahren entsprechend zu verweisen. Da es sich vorliegend um einen Eilrechtsschutz handelt, hat der Senat von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen. Da für den Antragsteller das Verfahren kostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), ist die Verweisung für ihn auch nicht nachteilig. Ein Ermessen bzgl. der Verweisung steht dem Senat nicht zu; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zwingend zu verweisen (vgl. § 17a Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem SG vorbehalten (§ 98 Satz 1 SGG i.V.m. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

gez. Willersinn

gez. Balmert

gez. Prange

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 175/22 ER

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste-
gen

Mit PZU

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen (Bitte
stets angeben!)
L6 AS 174/22 ER

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 34

Datum
21.09.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.09.2022
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:
Montag - Donnerstag:
9:00- 12:00 Uhr und
13:30- 15:30 Uhr .

Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr
Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:
Bus bis Haltestelle
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen: **Abschrift**
L 6 AS 174/22 ER



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871

- Antragsteller -

Theisbergstegen

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße
49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20.
September 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Gründe:

beschlossen:

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art. 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl. Landessozialgericht <LSG> Bayern Beschluss vom 03.12.2015, L 11 AS 775/15 ER, juris Rn. 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009, L 16 AR 4/08, juris Rn. 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006, L 1 B 77/06 KR ER, juris Rn. 1; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 98 Rn. 2 m.w.N.).

Das von dem Antragsteller angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Antragsteller neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich auf Seite 3 unter (3), (4) und (5) drei weitere einstweilige Anordnungen beantragt, über die noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Das SG hat im Beschluss vom 01.08.2022 (zutreffend nur) über das Begehren des Antragstellers der Verpflichtung des Antragsgegners zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und den damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen der Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“ entschieden (vgl. das Schreiben des Antragstellers vom 24.07.2022). Mit dem o.g. Schreiben hat der Antragsteller nun vor dem LSG unter (4) weiter beantragt, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, „dem Antragsteller (pp) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz 'so Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen“. Bzgl. dieses Begehren ist das LSG instanziell nicht zuständig. Das Verfahren ist an das zuständige Sozialgericht Speyer verweisen und

Gründe:

die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten

Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Nachdem zu dem genannten Begehren des Antragstellers noch keine Entscheidung des SG vorliegt und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG eindeutig nicht gegeben sind, war das Verfahren entsprechend zu verweisen. Da es sich vorliegend um einen Eilrechtsschutz handelt, hat der Senat von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen. Da für den Antragsteller das Verfahren kostenfrei ist (vgl. § 183 SGG), ist die Verweisung für ihn auch nicht nachteilig. Ein Ermessen bzgl. der Verweisung steht dem Senat nicht zu; bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zwingend zu verweisen (vgl. § 17a Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem SG vorbehalten (§ 98 Satz 1 SGG i.V.m. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

gez. Willersinn

gez. Balmert

gez. Prange

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 175/22 ER

Herrn
Arno
Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste
gen

Mit PZU

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen (Bitte
stets angeben!)
L6 AS 158/22 KL

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 34

Datum
21.09.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.09.2022
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:
Montag - Donnerstag: 9:00-
12:00 Uhr und 13:30- 15:30
Uhr Freitag: 9:00 - 13:00

Uhr
Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:
Bus bis Haltestelle
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen:
L6 AS 158/22 KL
S 6 AS 548/22 ER



Abschrift

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße
49 b, 66869 Kusel

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20. September 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

beschlossen:

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Gründe:

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktionaler (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art. 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl. Landessozialgericht <LSG> Bayern Beschluss vom 03.12.2015, L 11 AS 775/15 ER, juris Rn. 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom

30.01.2009, L 16 AR 4/08, juris Rn. 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006, L 1 B 77/06 KR ER, juris Rn. 1; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 98 Rn. 2 m.w.N.).

Das von dem Kläger angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 26.08.2022 hat der Kläger neben seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) zugleich eine „Klage“ erhoben, die hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt wird. Bzgl. dieser Klage ist das LSG instanziell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs. 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Ein Urteil des SG liegt hier nicht vor (der Kläger will, dass das LSG auf Klage entscheidet) und die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG sind nicht gegeben. Der Kläger wehrt sich, wie er mit Schreiben vom „11.09.2021“ (hier am 14.09.2022 eingegangen) auf das gerichtliche Schreiben vom 31.08.2022 zur beabsichtigten Verweisung an das SG mitgeteilt hat, dass zu dem „eigentlichen strittigen Sachverhalt“ in den beim SG geführten Verfahren „seit 2020 bisher nichts [= 0] geklärt“ worden sei. Weiter bezieht er sich auf den „immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz“ und den „selbtherrlichen Umgang der Bundesagentur für Arbeit, in Vertretung dem Jobcen- -3-

ter Landkreis Kusel, mit ihren so bezeichneten Kunden“. Warum er insoweit die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG, so sein Vortrag, für gegeben erachtet,

erschließt sich dem Senat nicht. Weder eine Fallgestaltung gemäß § 29 Abs. 2 noch nach § 29 Abs. 3, 4 SGG liegt hier vor. Soweit der Kläger mit Schreiben vom 26.08.2022 beantragt hat, dass durch das LSG „die allgemeine Handhabung des Sozialgerichts Speyer im Gesamtzusammenhang der verschiedenen anhängigen Verfahren und des eigentlich primären Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger einer grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit betreffend des Handeln der staatlichen Organe, hier das Jobcenter Landkreis Kusel“ „zu werten und zu bewerten“ sei, gibt es dafür keine rechtliche Grundlage für eine erstinstanzielle Entscheidung des LSG . Außer in den Fällen der (hier nicht gegebenen) § 29 Abs. 2 ff. SGG entscheidet das LSG - wie dargestellt - nach § 29 Abs. 1 SGG nur „im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte“. Dem Kläger bleibt es daher unbenommen, sich mit seinen jeweiligen Begehren zunächst an das SG (ggf. unter Beachtung von § 78 SGG) und bei einer ergangenen Entscheidung des SG ggf. an das LSG zu wenden.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 31.08.2022 sind die Beteiligten zu der beabsichtigten Verweisung angehört worden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem SG vorbehalten (§ 98 Satz 1 SGG i.V.m. § 17b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

gez. Willersinn

gez. Balmert

gez. Prange

Beglaubigt:


Ausschäftsleiter

